



Verordnung Halte- und Parkverbot „Feuerwehrhaus“

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b iVm § 94d Z. 4 lit. a StVO 1960, BGBl. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2022, verordnet der Gemeinderat der Gemeinde Reith bei Seefeld auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.02.2023 wie folgt:

§ 1

Halte- und Parkverbot nach §§ 24 Abs. 1 lit. a iVm 52 a Ziffer 13b StVO 1960, mit Ausnahme der Mitglieder der Feuerwehr, im Bereich des Feuerwehrhauses entsprechend dem als Beilage A angeschlossenen und einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung geltenden Lageplan.

§ 2

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch Anbringung der Vorschriftenzeichen gem. § 52 a Ziffer 13b StVO „HALTEN und PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel nach § 54 Abs. 1 StVO mit der Aufschrift „Ausgenommen Mitglieder der Feuerwehr“. Die Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Aufstellung des angeführten Straßenverkehrszeichens und der Zusatztafel gemäß § 44 StVO in Kraft.

Reith bei Seefeld, am 27.02.2023

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:


Mag. Dominik Hiltpolt



Kundgemacht am: 27.2.2023

Abzunehmen am: 14.03.2023

Abgenommen am: 14.03.2023

Ergeht an:

- den Bauhof der Gemeinde Reith bei Seefeld mit dem Auftrag die Verkehrszeichen aufzustellen.
Der genaue Zeitpunkt der Aufstellung ist in einem Aktenvermerk nach § 16 AVG 1991 festzuhalten und der Gemeinde zu übermitteln.
- der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Verkehrsreferat.
- der Polizeiinspektion Seefeld.

